## Antrag auf Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft



## Anfragender/Anfragende Stelle:

Datum

Name, Vorname, Bezeichnung		
Anschrift		
Aktenzeichen		
Ich/Wir bitten um Mitteilung der aktuellen Anschrift der folgenden Person:		
Name, Vorname, ggf. früherer Name		
Bisherige Anschrift		
Geburtsdatum		
ggf. weitere Daten zur eindeutigen Identifizierung der gesuchten Person		
Erklärungen: (Bitte unbedingt ausfüllen!)		
Die Auskunft wird für gewerbliche Zwecke benötigt □ja □nein		
Wenn <b>ja</b> hier den Zweck eintragen:		
(z. B. Adressabgleich, Aktualisierung eigener Bestandsdaten, Forderungsmanagement, Bonitätsrisikoprüfungen, Markt-Meinungs-oder Sozialforschung)		
mante mentangs oder sociations.		
Zudem erkläre ich ausdrücklich, die Auskunft nicht für Zwecke der Werbung und/oder des Adresshandels zu nutzen.		
Datenschutzerklärung:		
Mir ist bekannt, dass die Einwilligung in die Datenverarbeitung, insbesondere in die Erhebung, Speicherung, Nutzung und Übermittlung gem. § 4 Abs. 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG) freiwillig, jedoch		
erforderlich ist. Ich willige in die Erhebung, Speicherung, Nutzung und Übermittlung meiner persönlichen		
Daten nur im Rahmen der angeforderten Melderegisterauskunft durch die Stadtverwaltung ein.		
Gemäß § 41 bzw. § 47 des Bundesmeldegesetzes dürfen die mitgeteilten Daten nur für die		
Zwecke verarbeitet werden, für deren Erfüllung sie übermittelt werden.		

Unterschrift

## Hinweise zur Melderegisterauskunft

Bitte beachten Sie, dass das Melderegister kein öffentliches Register ist.

Die Meldebehörde darf jedoch gemäß § 44 Bundesmeldegesetz (BMG) vom 03.05.2013 in der derzeit geltenden Fassung zu einzelnen bestimmten Personen Auskunft erteilen über den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, über diese Tatsache (einfache Melderegisterauskunft).

Weitere Auskünfte über frühere Vor- und Familiennamen, Tag und Ort der Geburt, Familienstand (beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht), Staatsangehörigkeiten, frühere Anschriften, Tag des Ein-/Auszugs, Familienname und Vornamen sowie Anschrift des gesetzlichen Vertreters, Familienname und Vornamen sowie Anschrift des Ehegatten oder des Lebenspartners sowie Sterbetag und –ort bedürfen dagegen der Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses (erweiterte Melderegisterauskunft). Nachweise wie Schuldtitel, Kaufvertrag oder sonstige Unterlagen sind zur Prüfung des berechtigten Interesses in Kopie beizufügen. Eine bereits gestellte Anfrage ist ebenfalls beizufügen.

Grundsätzlich werden Auskünfte aus dem aktuellen Datenbestand erteilt. Aus dem gesondert aufzubewahrendem Datenbestand (älter als fünf Jahre) sind Auskünfte nur in Ausnahmefällen zulässig. In diesem Fall ist ein besonders begründeter Antrag erforderlich.

Anfragen an die Meldebehörde sind **deutlich als Auskunftsersuchen** zu kennzeichnen. Eine einfache Melderegisterauskunft enthält immer nur die hier zuletzt gespeicherte Anschrift bzw. Wegzugsadresse. Wegen Missachtung der Meldepflicht stimmen die Meldeverhältnisse häufig mit den tatsächlichen Wohnverhältnissen nicht überein. Die Meldebehörde gibt nur **Auskunft über Meldeanschriften**. Bei unvollständigen Angaben im Rahmen der Anfrage (z.B. Nichtangabe des Geburtsdatums) kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass es sich um die gesuchte Person handelt.

Suchvermerke von Privatpersonen dürfen nicht gespeichert werden. Daher kann einer Bitte um Auskunftserteilung "für den Fall, dass eine neue Anschrift bekannt ist" grundsätzlich nicht entsprochen werden.

Für **jede** Auskunft ist die nach der Verwaltungsgebührenordnung festgesetzte Gebühr im **Voraus** zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die gesuchte Person nicht gemeldet ist, nicht ermittelt werden kann oder Ihnen die erteilte Auskunft bereits bekannt ist. Die Verwaltungsgebühr ist somit pro Anfrage fällig, auch wenn der Inhalt der Auskunft für Sie negativ ausfällt.

Bitte überweisen Sie **vorab** die Gebühr unter Angabe des Verwendungszwecks **"VG 99 499 4 570 1"** auf das unten angegebene Konto der Stadtkasse Gelsenkirchen und fügen Ihrer Anfrage einen Überweisungsnachweis bei.

## Auszug aus der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW, Tarifstelle 5.1

Einfache Melderegisterauskunft je Betroffenen Erweiterte Melderegisterauskunft je Betroffenen Melderegisterauskunft, deren Erteilung einen größeren Verwaltungsaufwand erforder-	11, € 15, €
lich macht (insbesondere bei Rückgriff auf die gesondert aufzubewahrenden Daten)	E0 £
je Betroffenen Melderegisterauskunft, für die örtliche Ermittlungen erforderlich sind, je Betroffenen	50, € 100, €